



Land Brandenburg  
WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV  
Waldstadt  
Hauptallee 116/6  
15806 Zossen

Oberförsterei Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon  
Gesch.Z.: LFB-0801-7020-6-01.1/16  
Hausruf: +49 3334 27 59 301  
Fax: +49 3334 27 59 309  
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de  
Obf.Eberswalde@lfb.brandenburg.de  
www.forst-brandenburg.de  
www.wald-online.de

Eberswalde, den 14. März 2016

### Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG

Gemarkung: Eberswalde  
Flur: 12  
Flurstück: 370

Ihr Antrag vom 15.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

#### Bescheid

Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG<sup>1</sup> wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,00 ha erteilt:

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GESAMTGRÖßE FLURSTÜCK [HA]	AUFFORSTUNGSFLÄCHE [HA]
Eberswalde	12	370	10,7591	4,00

Das betroffene Flurstück mit Lage der Erstaufforstungsfläche ist auf beiliegender Luftbildkarte, die Bestandteil des Bescheides ist, gelb markiert.

2. Die Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2019** auszuführen.

3. Mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 09.02.2016 wurde das Einvernehmen nach § 17 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>2</sup> i.V.m.

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 27 59 305

Fax

(03334) 27 59 309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

§ 7 des Brandenburgischen Naturschutzanpassungsgesetzes (BbgNatSchAG)<sup>3</sup> unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Der vorhandene Altbaumbestand ist hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung zu schonen und in gewissem Maß freizuhalten:

In Richtung Süden ist an jedem Altbaum ein Streifen von mindestens 15 m von jeder aktiven Aufforstung auszunehmen. Dieser Bereich dient als An- und Abflugkorridor für geschützte Insektenarten und sichert eine ausreichende Besonnung der Altbäume.

3.2 Zukünftige Artenschutzuntersuchungen durch Fachleute und/oder Studenten der HNEE an den Altbäumen sind zu ermöglichen bzw. zu dulden.

## Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden kann. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte.

Dies ist hier vorliegend der Fall. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei Erteilen des Einvernehmens naturschutzfachliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde, ohne deren Erteilung die Zustimmung versagt werden müsste, in die Genehmigung zur Erstaufforstung aufzunehmen sind.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung keinem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG und des § 15 BNatSchG.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

#### Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Die Kompensation des Waldverlustes im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren „Barnimhöhe“ soll auf dem ehemaligen Kasernengelände an der Waldstraße/Freienwalder Straße erfolgen. Für dieses Gelände gibt es grundsätzliche Abstimmungen mit dem Eigentümer und dem Landesbetrieb Straßenwesen zur forstlichen Nachnutzung der entsiegelten Flächen.

Der vorhandene Gehölzbestand auf dem ehemaligen Kasernengelände weist viele alte Bäume auf, die großes Habitatpotenzial für Insekten, vor allem für holzwohnende Käferarten bietet. Viele der möglichen Arten unterliegen europäischem und nationalem Naturschutzrecht. Die Untersuchungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Insofern ist hier aus Vorsorgegründen eine Einschränkung der forstlichen Flächennutzung angezeigt, um das Lebensraumpotenzial nicht zu gefährden. Mit dem vorliegen konkreter Ergebnisse ist in der 2. Hälfte des Jahres 2016 zu rechnen.

#### **Hinweise**

Für die Aufforstung **sollten** standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten verwendet werden. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2 in 16225 Eberswalde unverzüglich angezeigt werden.

Für die Planung und Durchführung forstlicher Arbeiten steht Ihnen der Leiter des Reviers Eberswalde, Herr Paul-Martin Schulz, Telefon (03334) 66 27 72 oder Mobil 0172 314 40 60 gerne beratend zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Aufgrund der Antragsfläche von 4,00 ha unterliegt die in Rede stehende Erstaufforstung dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>4</sup>. Im Rah-

men der Durchführung der standortsbezogenen Vorprüfung wurde von der unteren Forstbehörde das Bodenschutzamt/untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Barnim beteiligt. Mit Schreiben vom 03.02.2016 wurde eine fachliche Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen zur Erstaufforstung abgegeben. Diese füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung dem Erstaufforstungsbescheid bei.

### **Gebührenentscheidung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Gemäß § 8 Abs. 1 Pkt. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)<sup>5</sup> ist das Land Brandenburg von Gebühren befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam**

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Constanze Simon  
Leiterin der Oberförsterei

### **Anlagen**

- Luftbildausschnitt mit Lage der Erstaufforstungsfläche
- Stellungnahme Bodenschutzamt des Landkreises Barnim vom 03.02.2016
- Empfangsbekanntnis

## Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 21)
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 11] S. 246) in der jeweils gültigen Fassung

### V.:

2. Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde, Herr Pätzold
3. Rev. Eberswalde
4. z.d.A.



Gem. EW  
Flur 12  
FstK 370; flw. ca. 4,00 ha

L	F1	F2	FWM/k			B.
Landesbetrieb Forst Brandenburg						
Oberförsterei Eberswalde						
12. FEB. 2015						
Lfd. Nr. <u>94</u>						
Posteingang						
Rev.	1	2	3	4	5	6

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
 Frau Constanze Simon  
 Schwappachweg 2  
 16225 Eberswalde

*R. Z. K. S.*



Landkreis  
Barnim

Der Landrat

Bodenschutzamt  
 Kreisverwaltung Barnim

Am Markt 1  
 16225 Eberswalde  
 Bearbeiter: Frau Kuke  
 Herr Dieckmann  
 Raum E.20  
 Telefon: 03334 214 1581  
 03334 214 1515  
 Telefax: 03334 214 2515  
 bodenschutzamt@kvbarnim.de

3. Februar 2016

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
 70 7201/02 FRAN 085

402 16 064 1.docx

**FORSTRECHTLICHE GENEHMIGUNG ZUR ERSTAUFFORSTUNG GEMÄSS § 9 LWALDG**

Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und unteren Bodenschutzbehörde

Sehr geehrte Frau Simon,

seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Barnim wird zum Vorhaben in der Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 370 wie folgt Stellung genommen:

**untere Abfallwirtschaftsbehörde**

**Auflage:** Aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente usw. anfallender Bauschutt, Baumischabfall ist als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt unmittelbar vorzulegen.

**Begründung:** Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung:**  
 Dienstag 9 bis 18 Uhr  
 Montag, Mittwoch bis Freitag  
 Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Barnim  
 IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
 BIC: WELA DE D1 GZE  
 Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale:**  
 03334 214-0

**Postfach:**  
 Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

### **untere Bodenschutzbehörde**

**Hinweis:** Das Vorhaben ist auf der Fläche „02 FRAN 085 Kaserne Eberswalde“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt.

**Begründung:** Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster (§ 29 BbgAbfBodG).

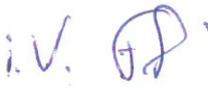
**Auflage:** Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

**Begründung:** Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**Hinweis:** Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach dem Zweiten Kapitel des Bundeswaldgesetzes und den Forst- und Waldgesetzen der Länder. Bei bestehenden Bodenbelastungen bestimmen sich die zu erfüllenden Pflichten nach § 4 BBodSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Kuke  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

  
Dieckmann  
untere Bodenschutzbehörde